



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12b
15236 Frankfurt (Oder)

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2a-c
14467 Potsdam

Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17
03046 Cottbus

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder)

Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34-36
14467 Potsdam

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48b
14482 Potsdam

Wirtschaftsprüferkammer
Landesgeschäftsstelle Berlin, Brandenburg,
Sachsen und Sachsen-Anhalt
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Ministerium der Finanzen

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Bausen
Gesch.-Z.: 34-S 2144/15#01#001
Hausruf: 0331 866-6341
Fax: 0331 866-6888
Internet: www.mdf.brandenburg.de
andreas.bausen@mdf.brandenburg.de



Zertifikat seit 2012
audit berufundfamilie

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
Grillendamm 2
14776 Brandenburg

Berlin-Brandenburger Verband
der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Landesbauernverband Brandenburg e. V.
Dorfstraße 1
14513 Teltow / Ruhlsdorf

Potsdam, 17. Juli 2015

Ertragsteuerliche Beurteilung von Auswendungen für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, dass ein Blockheizkraftwerk entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht mehr wie ein selbständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes behandelt wird.

Aus Vertrauensschutzgründen wird Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht ist auf alle Blockheizkraftwerke anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Es ist gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Der Beschluss umfasst auch den Investitionsabzugsbetrag und die Investitionszulage.

Fälle, in denen das Blockheizkraftwerk unmittelbar dem Gewerbe dient (Betriebsvorrichtung), sind nicht betroffen.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage insbesondere die Vertrauensschutzregelung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anette Wagner